

Immatrikulationsordnung der Theologischen Hochschule Elstal

[September 2020]

1. Immatrikulation

- 1.1 Über die Aufnahme zum Studium an der Theologischen Hochschule Elstal entscheidet die Aufnahmekommission.¹
- 1.2. Personen, die durch die Aufnahmekommission zum Studium zugelassen wurden, werden auf Antrag für den gewählten Studiengang immatrikuliert. Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung des Studenausweises vollzogen; sie wird im Bachelor-Studiengang Evangelische Theologie zum 1. September, in den anderen Studiengängen mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam und verpflichtet auf die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen des gewählten Studienganges.
- 1.3 Der Antrag an die Aufnahmekommission zur Aufnahme zum Studium gilt als Antrag auf Immatrikulation. Zusätzlich muss zum Zeitpunkt der Immatrikulation ein Nachweis der Krankenversicherung über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder die Befreiung von der Versicherungspflicht vorliegen.
- 1.4 Personen, die bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind, können sich an der Theologischen Hochschule Elstal für einzelne Lehrveranstaltungen als Nebenhörer registrieren lassen².

2. Rückmeldung

- 2.1. Möchte eine immatrikulierte Person im folgenden Semester das Studium an der Theologischen Hochschule Elstal fortsetzen, ist sie zu einer fristgerechten Rückmeldung verpflichtet.
- 2.2. Die Fristen und die zur Rückmeldung erforderlichen Unterlagen werden den Studierenden per Aushang bekannt gegeben.
- 2.3. Bei nicht erfolgter Rückmeldung wird eine Erinnerung (Mahnung) mit einer endgültigen Fristsetzung zur Rückmeldung versandt.

¹ Siehe die Ordnung für die Aufnahme zum Studium an der Theologischen Hochschule Elstal.

² Siehe Regelungen für Nebenhörer und Gasthörer

3. Exmatrikulation

3.1 Die Mitgliedschaft in der Hochschule erlischt mit der Exmatrikulation.

3.2 Die Exmatrikulation erfolgt, wenn

1. die immatrikulierte Person einen schriftlichen Antrag gestellt hat; dem Antrag sind Studenausweis und Entlastungsnachweis beizufügen. Die Exmatrikulation erfolgt zum beantragten Zeitpunkt oder, soweit nicht anderes beantragt wurde, zum Ende des laufenden Semesters. Der exmatrikulierten Person ist eine Studien- und Exmatrikulationsbescheinigung auszuhändigen oder zu übersenden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.
2. der Studiengang erfolgreich bestanden wurde mit der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses.
3. der Studiengang - aus Gründen, die von der immatrikulierten Person selbst zu vertreten sind - nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgeschlossen wird. Wird gegen dieses Verfahren Einspruch erhoben, entscheidet darüber der Prüfungsausschuss der Hochschule.
4. ein Modul des gewählten Studiengangs endgültig nicht bestanden wurde.
5. die immatrikulierte Person auch bis zum Ablauf der Erinnerungsfrist keine Rückmeldung vorgenommen hat.

3.3 Eine immatrikulierte Person kann exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten,
2. sie nach Auskunft der Krankenkasse nicht mehr krankenversichert ist oder Nachweise über die Erfüllung der Versicherungspflicht nicht vorliegen.

4. Beurlaubung

4.1 Eine an der Theologischen Hochschule Elstal immatrikulierte Person kann – im Anschluss an ein Beratungsgespräch mit dem Studienbegleitungstutor oder der Studienbegleitungstutorin – schriftlich beim Rektor die Beurlaubung beantragen. Mögliche Gründe für einen Urlaubsantrag können sein:

- Eigene Erkrankung, Krankheits- oder Todesfall in der Familie
- Praktikum
- Auslandsstudium bzw. studienbedingter Auslandsaufenthalt
- Ableistung einer Dienstpflicht (Wehr- oder Zivildienst)
- Schwangerschaft
- Sonstige Gründe (Kindererziehung, Pflege enger Verwandter [eigene Kinder, Eltern, Geschwister])

- 4.2 Die Beurlaubung muss während der Rückmeldefrist zum betreffenden Semester (siehe oben 2.2) beantragt werden. Bei Umständen, die der Antragsteller nicht selbst zu vertreten hat, ist ein Antrag auch noch bis zum Beginn des ersten Urlaubssemesters möglich. Bei Krankheit und Schwangerschaft kann ein Urlaubsantrag ausnahmsweise bis zum Ende des betreffenden Semesters gestellt werden. Der Urlaub muss jedoch unverzüglich nach dem Vorliegen des Grundes beantragt werden. Tritt der Grund zum Semesteranfang ein (z. B. ein Unfall) ist eine Beurlaubung ausgeschlossen, wenn diese erst zum Semesterende beantragt wird.
- 4.3 Eine Beurlaubung hat für ein Semester Gültigkeit, ist nur für volle Semester zulässig, wird in der Regel für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester gewährt und wird während der Dauer des Studiums eines Studienganges für nicht mehr als vier Semester genehmigt.
- 4.4 Nur bei folgenden wichtigen Gründen ist eine Beurlaubung über vier Semester hinaus möglich:
- Krankheit (mit ärztlicher Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
 - Schwangerenurlaub, Mutterschaftsurlaub, Betreuung kranker Kinder (z. B. ärztliche Bescheinigung).
- 4.5 Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nicht möglich.
- 4.6 Während der Dauer der Beurlaubung
- besteht keine Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und weder Recht noch Pflicht zum Ablegen von Prüfungen,
 - ruht die Fachsemester-Zählung; Studienaufenthalte können als Studienleistungen angerechnet werden. Über deren Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
 - kann von der Verpflichtung zum Bezug des Semestertickets auf Antrag befreit werden.
- 4.7 Über die Folgen einer Beurlaubung für BaföG-Bezug, Stipendien, Studienkredite, Kindergeld oder Krankenversicherung hat sich der Antragsteller selber zu informieren.
- 4.8 Hinweis: Eine Beurlaubung für ein Semester kann bei Studienfächern mit Jahresbetrieb im weiteren Studienverlauf zu Problemen führen. Möglicherweise kann das Studium in diesen Fällen erst nach zwei Semestern ordnungsgemäß fortgesetzt werden.

Inkrafttreten

Die vorliegende Immatrikulationsordnung wurde vom Kollegium des Theologischen Seminars Elstal (Fachhochschule) zum 01.10.2011 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die „Ordnung für die Beurlaubung vom Studium“ vom 16.10.2008. Der Abschnitt 4.2. wurde am 18.04.2013 geändert und sofort in Kraft gesetzt. Am 30.04.2015 wurde die Namensänderung der Fachhochschule in den Ordnungstext übernommen. Am 02.07.2020 wurde durch Beschluss des Hochschulsenats der Punkt 4.1 geändert.